

14.02.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Punkt 76 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 45)

1. In Artikel 1 Nr. 12 wird Buchstabe b) wie folgt gefaßt:

'b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Abweichend von § 9 Abs. 1 dürfen

- asbesthaltige Gefahrstoffe für den Hochbau bis zum 1. Januar 1991
 - asbesthaltige Gefahrstoffe für den Tiefbau bis zum 1. Januar 1994
- in den Verkehr gebracht werden.

Abweichend von Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1 und 2 dürfen

- asbesthaltige Gefahrstoffe für den Hochbau bis zum 1. Januar 1991
- asbesthaltige Gefahrstoffe für den Tiefbau bis zum 1. Januar 1994
- alle übrigen asbesthaltigen Gefahrstoffe, sofern sie vor dem 1. Oktober 1986 hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet worden sind, bis zum 31. Dezember 1990

verwendet werden." '

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990 - 2 -

2. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c) werden die Absätze 11 und 12 wie folgt gefaßt:

"(11) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1990 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1991 nicht für die Verwendung großformatiger Platten und Wellplatten aus Faserzement für den Hochbau.

(12) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1993 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1994 nicht für die Verwendung folgender asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge,
2. Dichtungen für hochaufgeladene Nutzkraftwagen-Dieselmotoren,
3. Schutzkleidung gegen flüssige Massen mit Kontakttemperaturen über 1000 °C,
4. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
5. poröse Massen für Acetylenflaschen,
6. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich."

Begründung:

Der Antrag steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Verbots des Inverkehrbringens, der Herstellung und der Verwendung asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse. Es wird auf die Begründung des Antrages der Freien und Hansestadt Hamburg zu Anhang II, Textziffer 1.3.1.2 verwiesen.

Die für § 45 Abs. 2 vorgesehenen Fristen basieren auf den Zusagen der deutschen Faserzementindustrie, Asbestprodukte für den Hochbau bis zum Ende des Jahres 1990 und solche für den Tiefbau bis zum Ende des Jahres 1993 durch asbestfreie Erzeugnisse zu ersetzen.

In dem Umfang, in dem die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Stoffe verboten werden, sind die in § 45 Abs. 11 und 12 des Entwurfs in Bezug genommenen Vorschriften, die die Herstellung und Verwendung der betreffenden Gefahrstoffe regeln, gegenstandslos.